

Merkblatt über den Anspruch auf Familienzulagen für Kinder mit Wohnsitz im Ausland

Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG seit 01.01.2009) und Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen Basel-Stadt (EG FamZG seit 01.01.2013)

1. Grundsatz

Das vorliegende Merkblatt gilt für Familienzulagen von Erwerbstätigen ausserhalb der Landwirtschaft aufgrund internationaler Abkommen, des Bundesgesetzes über Familienzulagen und der dazu erfolgten Gesetzgebung des Kantons Basel-Stadt. Über die Familienzulagen in der Landwirtschaft orientiert das Merkblatt 6.09 der Info-stelle AHV/IV sowie die Ausgleichskasse Basel-Stadt.

Für Kinder mit Wohnsitz im Ausland besteht kein Anspruch auf Familienzulagen, sofern nicht eine Konstellation gemäss den nachfolgenden Ziffern 2 bis 6 vorliegt.

Bei Kindern, welche die Schweiz zu Ausbildungszwecken verlassen, werden während höchstens fünf Jahren Ausbildungszulagen ausgerichtet.

Exportiert werden nur Familienzulagen aus Erwerbstätigkeit. Sofern Nichterwerbstätige Anspruch auf Familienzulagen haben, besteht für deren Kinder mit Wohnsitz im Ausland kein Anspruch.

Ausnahme: Nichterwerbstätige Staatsangehörige von Österreich und Slowenien haben Anspruch auf Kinderzulagen für ihre im Heimatland wohnhaften Kinder.

2. Bilaterales Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und den EU-Staaten sowie innerhalb der EFTA

Wer ist betroffen?

Unter das Freizügigkeitsabkommen fallen Staatsangehörige der Schweiz und der EU-Staaten sowie Flüchtlinge oder Staatenlose, die im Gebiet der Schweiz oder der Europäischen Gemeinschaft arbeiten.

EU-Staaten:

Der EU gehören zur Zeit folgende Staaten an: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Vereinigtes Königreich von Grossbritannien (England, Wales, Schottland, Nordirland), Irland, Italien, Kroatien (seit 01.01.2017), Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.

EFTA-Staaten:

Die Schweiz sowie die anderen EFTA-Mitgliedstaaten, Island, Norwegen und Fürstentum Liechtenstein, haben vereinbart, die Systeme der sozialen Sicherheit untereinander entsprechend dem Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU zu koordinieren. Die nachstehend erwähnten Ausführungen sind daher sinngemäss auch auf Angehörige der EFTA-Staaten innerhalb der EFTA gültig.

Das Freizügigkeitsabkommen ist auf folgende Fälle nicht anwendbar:

- Kinder von Drittstaatsangehörigen mit Wohnsitz in der EU
- Kinder von Staatsangehörigen der EU oder der Schweiz mit Wohnsitz ausserhalb der EU
- Kinder von Staatsangehörigen der EFTA oder der Schweiz mit Wohnsitz ausserhalb der EFTA

Für allfällige Ansprüche entsandter Mitarbeitende und Selbstständigerwerbende siehe Ziffer 6.

Wo werden die Familienzulagen bezogen?

Erwerbstätige haben in dem Staat Anspruch auf Zulagen, in welchem sie erwerbstätig sind und zwar auch dann, wenn die Kinder oder sie selbst in einem anderen Land (EU, EFTA oder Schweiz) wohnen (z.B. Grenzgänger oder Personen mit Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen).

Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind Teilzeitbeschäftigungen, IV-Taggelder, Arbeitslosenentschädigungen, bezahlter Urlaub etc.

Sind beide Elternteile in verschiedenen Staaten erwerbstätig, so müssen die Zulagen in dem Staat, in dem die Kinder wohnen (sofern ein Elternteil in diesem Staat arbeitet), geltend gemacht werden.

Sind die Leistungen des anderen Staates höher, so hat dieser der dort erwerbstätigen Person die Differenz auszurichten.

Beispiel 1: Eltern und Kinder leben in einem EU-Staat. Die Mutter ist nicht erwerbstätig, der Vater ist Grenzgänger in der Schweiz:

- Die Schweiz muss die Zulagen ausrichten. Der EU-Wohnsitzstaat bezahlt eine Differenzzulage, wenn die Zulagen dort höher sind und dies vom Gesetz des betreffenden Staates vorgesehen ist.

Beispiel 2: Eltern und Kinder leben in einem EU-Staat. Die Mutter ist im Wohnsitzstaat des Kindes/der Kinder erwerbstätig, der Vater ist als Grenzgänger in der Schweiz erwerbstätig:

- Der EU-Staat muss die Zulagen ausrichten. Sollten die Zulagen in der Schweiz höher sein, so hat die Schweiz eine Differenzzulage auszurichten.

Beispiel 3: Eltern und Kinder leben in einem EU-Staat. Die Mutter ist in einem anderen EU-Staat erwerbstätig, der Vater ist als Grenzgänger in der Schweiz erwerbstätig:

- Der Erwerbsstaat, der die höheren Zulagen ausrichtet muss die Zulagen gewähren. Der auszahlenden Stelle des Erwerbsstaates ist die Hälfte durch den anderen Erwerbsstaat zu vergüten (höchstens bis zum Betrag der nationalen Zulage).

Beachten Sie auch unsere Tabellen am Schluss dieses Merkblattes.

Geltendmachung von Differenzzulagen

Gemäss Freizügigkeitsabkommen erfolgt die Abrechnung einer allfälligen Differenzzulage einmal jährlich, in der Regel nach Ablauf des Kalenderjahres oder bei Austritt beim Arbeitgebenden. Die für diese Periode am Wohnsitz bezogenen Zulagen müssen in ihrer Höhe durch die zuständige ausländische Stelle/Behörde mit Angaben pro Kind bestätigt werden. Der Arbeitgeber hat diese Bestätigung seiner Familienausgleichskasse einzureichen.

3. Kinder von Staatsangehörigen von Montenegro, Serbien, Bosnien und Herzegowina

Für Kinder von Staatsangehörigen von Montenegro und Serbien, die in ihrem Heimatland oder im übrigen Ausland wohnen, besteht bis zum 31.12.2018 Anspruch auf Familienzulagen aus der Schweiz.

Für Kinder von Staatsangehörigen von Bosnien und Herzegowina, die in ihrem Heimatland oder im übrigen Ausland wohnen, besteht bis zum 31.08.2021 Anspruch auf Familienzulagen aus der Schweiz.

Die Zulagen sind am Arbeitsort des Vaters zu beziehen, sofern beide Eltern Anspruch auf Familienzulagen haben. Ein Anspruch auf eine Differenzzulage besteht nicht. Für Staatsangehörige von Montenegro und Serbien gelten ab 1. Januar 2019 und für Bosnien und Herzegowina gelten ab 1. September 2021 die Regelung für Angehörige von Nichtvertragsstaaten. Ab diesem Zeitpunkt besteht kein Anspruch mehr auf Familienzulagen aus der Schweiz, sofern die Kinder nicht in der Schweiz wohnen.

4. Kinder von Staatsangehörigen von Slowenien

Für Kinder von Staatsangehörigen von Slowenien, die ausserhalb der EU wohnen, besteht Anspruch auf Familienzulagen aus der Schweiz.

Für die Anspruchskonkurrenz gilt Artikel 7 Familienzulagengesetz analog (siehe Ziffer 7 des Merkblatts für Arbeitgebende und Arbeitnehmende sowie Merkblatt für Selbständigerwerbende).

5. Kinder von Staatsangehörigen vom Vereinigten Königreich von Grossbritannien (UK)

Das Vereinigte Königreich von Grossbritannien besteht aus den Ländern England, Wales, Schottland und Nordirland. Per 31.1.2020 haben sie die EU verlassen, die Übergangsfrist endet am 31.12.2020.

Besitzstand: Personen, die sich bis zum Stichtag 31.12.2020 in einem grenzüberschreitenden Sachverhalt befinden, haben folglich weiterhin Anspruch auf Familienleistungen. Ein solcher Anspruch besteht auch für Kinder, die nach dem Stichtag geboren werden.

In Bezug auf neue grenzüberschreitende Sachverhalte **ab 1.1.2021, ist UK somit ein «Nichtvertragsstaat»** und es findet kein Export der Familienzulagen nach FamZG statt.

6. Kinder von entsandten Personen

Personen, die im Ausland arbeiten und gemäss Artikel 1a Absatz 3 Buchstabe a AHVG obligatorisch versichert sind, und von der Schweiz ins Ausland entsandte Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende, die aufgrund eines internationalen Abkommens in der AHV versichert sind, haben unabhängig vom Wohnsitz der Kinder Anspruch auf Familienzulagen für leibliche Kinder und für Adoptivkinder, sofern am Wohnsitz der Kinder kein Anspruch auf Familienzulagen besteht.

Die Zulagen werden an die Kaufkraft im Wohnsitzstaat des Kindes angepasst.

Weitergehende Ansprüche aufgrund der Ziffern 2 bis 4 gehen vor.

7. Anmeldung und Bezug der Familienzulagen

Der Anspruch auf Familienzulagen wird mit dem Formular „Anmeldung Familienzulagen für Arbeitnehmende resp. Selbständigerwerbende“ der Familienausgleichskasse

Basel-Stadt geltend gemacht. Dieses Formular kann direkt bei der Familienausgleichskasse Basel-Stadt oder unter www.ak-bs.ch bezogen werden.

8. Meldepflicht und Mitwirkung

Sowohl die Arbeitgebenden als auch die zulagenberechtigten Arbeitnehmenden und die Selbständigerwerbenden haben der Familienausgleichskasse alle Änderungen, welche die Anspruchsvoraussetzungen (Ziffern 2 bis 5) beeinflussen, unverzüglich zu melden. Dazu gehören insbesondere Beendigungen von Arbeitsverhältnissen, Zivilstandsänderungen, Todesfälle, Ausbildungsabbrüche und Ausbildungsunterbrüche, Obhut- oder Sorgerechtwechsel, Aufnahme oder Wegfall der Erwerbstätigkeit beim anderen Elternteil. Bei Krankheiten und Unfällen mit Verhinderung an der Arbeitsleistung von mehr als drei Monaten ist spätestens 60 Tage nach Eintritt der Arbeitsverhinderung Meldung zu erstatten. Zu Unrecht bezogene Zulagen werden zurückgefordert.

Arbeitgebende und Arbeitnehmende haben der Familienausgleichskasse auf Anfrage die für die Prüfung der Rückvergütungsansprüche ausländischer Staaten erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Arbeitgeber und Arbeitnehmende sowie die Selbständigerwerbenden, welche durch unwahre oder unvollständige Angaben eine Leistung erwirken, die ihnen nicht zusteht, machen sich strafbar.

9. Auskünfte

Weitere Auskünfte und Informationen erteilen in der Schweiz die zuständigen Familienausgleichskassen.

Im Ausland sind die dortigen Sozialversicherungsträger zuständig.

Für Grenzgänger im Raum Basel wichtige Adressen:

Frankreich:
CAF du Haut-Rhin, 26 Avenue Robert Schuman,
F-68084 Mulhouse Cedex, Tel. +33 0820 25 68 10

Deutschland:
Familienkasse Baden-Württemberg West,
Brauerstrasse 10, D-76135 Karlsruhe Offenburg,
Tel. +49 0800 45555 30

Dieses Merkblatt vermittelt nur einen allgemeinen Überblick. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Familienzulagen nach FamZG – Übersicht über den Anspruch von erwerbstätigen, in der AHV obligatorisch versicherten Personen

Staatsangehörigkeit der erwerbstätigen ¹ , antragstellenden Person	Wohnsitz der Kinder	Anspruch in der Schweiz	Anspruch im Wohnsitzland
EU/EFTA ² und CH	EU/EFTA und CH	Siehe nachfolgende Tabelle	Siehe nachfolgende Tabelle
	Ausserhalb EU/EFTA und CH	Kein Anspruch	Nach Landesrecht
Bosnien und Herzegowina ³ , Montenegro ⁴ , Serbien ⁴	Ausland	Ja, falls Arbeitsort des Vaters ⁵	Nach Landesrecht
CH	Bosnien und Herzegowina ³ , Montenegro ⁴ , Serbien ⁴	Ja, falls Arbeitsort des Vaters ⁵	Nach Landesrecht
Slowenien	Ausserhalb der EU	Ja	Nach Landesrecht
Alle Staaten; im Ausland erwerbstätig aber in der Schweiz obligatorisch versichert (Entsandt)	Ausland	Ja, sofern kein Anspruch im Wohnsitzland besteht ⁶	Geht vor
Alle anderen Staaten	Ausland	Kein Anspruch	Nach Landesrecht

Erläuterungen

¹ In der Schweiz obligatorisch versichert, unselbstständig oder – in Kantonen mit Anspruch auf Familienzulagen für Selbstständigerwerbende – selbstständigerwerbend

² Im Zusammenhang mit dem „Brexit“ wird auf Ziffer 5 verwiesen.

³ Für Staatsangehörige von Bosnien und Herzegowina gelten ab 1. September 2021 die Regelungen für Angehörige von Nichtvertragsstaaten.

⁴ Für Staatsangehörige von Montenegro und Serbien gelten ab 1. Januar 2019 die Regelungen für Angehörige von Nichtvertragsstaaten.

⁵ Sollte der Kindsvater im Wohnstaat des Kindes keinen Anspruch auf Familienzulagen haben, kann eine begründete Verfügung der Kindergeldkasse des Wohnstaates des Kindes eingereicht werden. In dieser Ausnahmesituation besteht der Anspruch über die Mutter, wenn sie den Arbeitsort CH aufweist.

⁶ Der Anspruch besteht nur für leibliche und Adoptivkinder und wird der Kaufkraft angepasst. Es besteht kein Anspruch auf Differenzzulagen.

Bei Fragen im Zusammenhang mit Situationen, welche auf dieser Matrix nicht abgebildet sind, wenden Sie sich bitte an die zuständige Familienausgleichskasse.

Regelung der Anspruchskonkurrenz zwischen der Schweiz und den EU-/EFTA-Staaten gemäss Bilateralen Freizügigkeitsabkommen

Wohnsitz der Familie/Kinder	Erwerbstätigkeit eines Elternteils	Erwerbstätigkeit des anderen Elternteils	Erwerbstätigkeit der Person, die das Kind in Obhut hat (oder Konkubinatspartner/in in Frankreich)	Besondere Situation der Familie	Erstbezug	Allfällige Differenzzulagen
EU	Erwerbstätig in der CH	Nicht erwerbstätig	–	–	CH	Wohnsitz *
			Nicht erwerbstätig	z.B. Geschieden	CH	Wohnsitz *
		Erwerbstätig im Wohnsitzstaat	z.B. Patchwork-Familie	Wohnsitz *	CH	
		Erwerbstätig im Wohnsitzstaat	Nicht erwerbstätig	z.B. Geschieden	Wohnsitz *	CH
	–	Erwerbstätig in der CH	z.B. Alleinstehend/ Verwitwet	CH	Wohnsitz *	
	Nicht erwerbstätig	Nicht erwerbstätig	Erwerbstätig in der CH	z.B. Geschieden	CH	Wohnsitz *
CH	Erwerbstätig in der EU	Erwerbstätig in der CH	–	–	CH	EU

Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind Teilzeitbeschäftigungen, Arbeitslosenentschädigungen, bezahlter Urlaub, Leistungen im Falle einer vorbezogenen Altersrente, etc.

Als Erwerbstätigkeit gilt ebenfalls:

Frankreich: Arbeitslosengeld, Erziehungsurlaub mit Arbeitsvertrag, min. Arbeitsstunden: 60 Stunden pro Arbeitsmonat oder 120 Stunden pro Quartal oder 1200 Stunden pro Jahr (min. jeden Monat 1 Stunde), Selbstständigerwerbende (müssen Sozialleistungen zahlen), Krankentaggelder, Mutterschaftsentschädigungen.

Deutschland: Erziehungsurlaub, Arbeitslosengeld, Selbstständigerwerbende, Arbeitnehmer mit regelmässiger Erwerbstätigkeit.

* Massgebend sind die gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Staates.